

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/5/21 Ro 2019/19/0006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
41/02 Staatsbürgerschaft
41/07 Grenzüberwachung

Norm

AsylG 2005 §8 Abs1

FrÄG 2017

FrPolG 2005 §46

FrPolG 2005 §52

FrPolG 2005 §52 Abs9

VwRallg

Rechtsatz

Nach § 52 Abs. 9 FrPolG 2005 ist bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung entweder die Feststellung der Zulässigkeit oder der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen oder mehrere bestimmte Staaten zu treffen (vgl. die ErläutRV 1523 BlgNR 25. GP 30 ff zur Änderung des § 52 Abs. 9 FrPolG 2005 durch das FrÄG 2017; vgl. dagegen zur früheren Rechtslage, wonach bei Unzulässigkeit der Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung auch die Erlassung einer Rückkehrentscheidung zu unterbleiben hatte, VwGH 15.9.2016, Ra 2016/21/0234, Rn. 24 und 26, mwN; siehe zur Unzulässigkeit des inhaltlichen Auseinanderfallens mit der Entscheidung zu § 8 Abs. 1 AsylG 2005 bereits zu Rn. 40). Nach dem eindeutigen Wortlaut setzt der Ausspruch nach § 52 Abs. 9 FrPolG 2005 somit zunächst die Erlassung einer Rückkehrentscheidung voraus, sodass die Rückkehrentscheidung damit Grundlage (Vorstufe) der Feststellung nach dieser Bestimmung und die Feststellung im Fall der Anfechtung der Rückkehrentscheidung von dieser nicht trennbar ist (vgl. in diesem Sinn bereits VwGH 29.5.2018, Ra 2018/21/0067, Rn. 16; 20.10.2016, Ra 2016/21/0198, Rn. 3).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019190006.J15

Im RIS seit

26.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at